Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie

1. Einleitung

1.1. Die Mewa-Unternehmensgruppe

Die Mewa-Unternehmensgruppe ist ein Familienunternehmen im Bereich Textil-Service in Europa und bietet Berufsbekleidung, Putztücher, Handtuchrollen, Fußmatten, Teilereiniger und Wischmopps im Rundum-Service sowie den käuflichen Erwerb von PSA-Artikeln (Persönliche Schutzausrüstung) für B2B-Kunden (Business-to-Business) in 25 Ländern an.

Toleranz, Respekt, Fairplay, Menschlichkeit, Weltoffenheit: Diese Werte bilden den Anspruch der Mewa-Unternehmensgruppe als Familienunternehmen für den Umgang mit Mitarbeitenden, Kunden und den Menschen vor Ort. Mewa versteht sich als Teil einer Gemeinschaft, für die sie Verantwortung trägt.

Strategie und Internationalität

Mewa vereint modernes Management mit der wertorientierten Haltung eines in vierter Generation geführten Familienunternehmens: Engagement, flache Hierarchien und eine Atmosphäre, in der sich Kreativität entfalten kann, sind Eigenschaften, die Mewa schon immer auszeichnen.

Die Grundwerte **Persönlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Qualifikation, Qualität, Investment, Umwelt und Verantwortung** sind seit Jahrzehnten die Maßstäbe unseres Handelns bei Mewa.

Auch die Achtung vor dem Menschen und der Gemeinschaft hat eine lange Tradition und ist fest in der Unternehmenskultur verankert. Diese Eigenschaften und Grundwerte bilden den Orientierungsrahmen für strategische Entscheidungen der Geschäftsleitung und das tägliche Handeln an den Standorten von Mewa.

1.2. Unser Bekenntnis zu Menschenrechten

Die Mewa-Unternehmensgruppe bekennt sich zur Achtung der international anerkannten Menschenrechte und richtet ihr unternehmerisches Handeln an den folgenden, international gültigen Standards und Richtlinien aus:

- die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UN Guidelines Principles on Business and Human Rights),
- die 10 Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC),
- den Konventionen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu Arbeits- und Sozialstandards,
- die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (OECD-Guidelines for Multinational Enterprises) und
- die von der UN veröffentlichte Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) (Universal Declaration of Human Rights, UDHR).

1.3. Mewa-Verhaltensrichtlinie

Ergänzend zu diesem Bekenntnis hat Mewa einen internen Verhaltenskodex etabliert. Die Mewa-Verhaltensrichtlinie ist eine Selbstverpflichtung, sich verantwortungsbewusst und regelkonform zu verhalten und Menschenrechte zu achten. Sie gilt für alle Mitarbeitenden der Mewa-Unternehmensgruppe. In der Mewa-Verhaltensrichtlinie werden zu den verschiedensten Aspekten im Tagesgeschäft praktische Hinweise für ein konformes Verhalten gegeben. Hierzu sind unter anderem die Themen „Fairer Umgang mit Mitarbeitern und Geschäftspartnern“, „Bekämpfung von Korruption“, „Schutz von Geschäftsgeheimnissen und IT-Sicherheit“, „Arbeits- und Gesundheitsschutz“, „effektive und effiziente

Nachhaltigkeit“ als Themenfeld der internen Richtlinie und die „besondere Verantwortung von Führungskräften“ genannt. Die Mitarbeitenden können die Mewa-Verhaltensrichtlinien im Mewa-Intranet einsehen oder über die Personalabteilungen anfragen.

2. Achtung von Menschen- und Umweltrechten in der Lieferkette

2.1. Vorgehen und Verantwortlichkeiten für das Risikomanagement

Die bei Mewa für das LkSG-Risikomanagement in der Lieferkette verantwortlichen Rollen sind im Wesentlichen der Einkaufsfunktion zugehörig:

- operativer Einkauf (Mitarbeiter/-in),
- Teamleitung des Einkaufsbereichs,
- Gruppenleitung des Einkaufsbereichs,
- Leitung Einkauf (des Geschäftsbereiches; Abteilungsleitung)

Zusätzlich ist die Funktion des Menschenrechtsbeauftragen übergeordnet für das LkSG-Risikomanagement verantwortlich.

a.) Risiken erkennen, gewichten und priorisieren

Wir verstehen eine angemessene Sorgfalt in Bezug auf Menschen- und Umweltrechte als einen kontinuierlichen Prozess und führen deshalb regelmäßig Risikoanalysen in unserem eigenen Geschäftsbereich und unserer Lieferkette durch:

I. **Periodische Risikoanalyse:** Umfassende Risikoanalyse für alle unmittelbaren Lieferanten (1-tier) im jährlichen Reporting-Zyklus (kontinuierlich)

II. **Anlassbezogene Risikoanalyse**: Umfassende Risikoanalyse für einzelne / alle Lieferanten als Ad hoc Report (bspw. Lieferanten Qualifizierung bei Ausschreibungen oder Lieferanten Onboarding)

III. **Anlassbezogene Risikoanalyse bei substantiierter Kenntnis**: Bewertung von einzelnen Lieferanten auf Basis eines konkreten Sachverhalts im Zuge einer gewonnenen substantiierten Kenntnis (Kenntnis eines spezifischen Risikos). Dies betrifft auch mittelbare Lieferanten in der nachfolgenden Lieferkette (n-tier)

Die wesentlichen Bestandteile unserer Risikoanalysen sind:

- die makroökonomische Risikoanalyse,
- die mikroökonomische Risikoanalyse und
- die interne Lieferantenanalyse.

Ziel der Risikoanalyse ist es, Lieferanten mit einem aufgrund von Branche oder Land (makroökonomisch) auffälligen Risikoprofil zu identifizieren, anschließend die erfassten Risiken zu bewerten (Gewichtung), zu priorisieren und mit geeigneten Maßnahmen zu mitigieren. Lieferanten mit geringem Risikoprofil werden hingegen innerhalb des Risikoanalyse-Prozesses durch Filterstufen herausgefiltert, können jedoch jederzeit, wenn konkrete Hinweise eingehen, wieder in den Risikoanalyse-Prozess integriert werden.

Zur Gewährleistung eines kontinuierlichen Risikoanalyse-Prozesses während des gesamten Geschäftsjahres setzt die Mewa-Unternehmensgruppe eine Software-Lösung ein.

Um die Angemessenheit und den Umfang entsprechender Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu bestimmen, erfolgt die Bewertung von Risiken anhand der folgenden Kriterien:

- Wahrscheinlichkeit, Schwere und Umkehrbarkeit des Risikos
- Einflussvermögen von Mewa auf den Lieferanten
- Verursachungsbeitrag von Mewa zum Risiko

b.) Präventionsmaßnahmen

Alle Geschäftsbereiche von Mewa sind dazu verpflichtet, bei festgestellten Risiken im eigenen Geschäftsbereich oder bei unmittelbaren Zulieferern unverzüglich dem Risiko angemessene Präventionsmaßnahmen zu ergreifen, die Maßnahmen nachzuverfolgen und auf ihre Wirksamkeit im Zeitverlauf zu überprüfen.

Zusätzlich zu konkreten Präventionsmaßnahmen für festgestellte Risiken hat Mewa bei Einkaufspraktiken und internen Prozessen Mechanismen etabliert, die darauf ausgerichtet sind, menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken vorzubeugen.

Zu den vorbeugenden Maßnahmen zählen unter anderem der Mewa Supplier Code of Conduct, durch den wir unsere unmittelbaren Zulieferer verpflichten, ihren menschen- und umweltrechtlichen Sorgfaltspflichten nachzukommen.

Wir betrachten den Kompetenzaufbau bei unseren Mitarbeitenden und Zulieferern in menschenrechtlichen und umweltbezogenen Themen und Sorgfaltspflichten als einen wesentlichen Bestandteil der Prävention. Deshalb führen wir regelmäßig Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen zur allgemeinen Sensibilisierung sowie für unsere Mitarbeitenden im Einkauf Schulungen zu speziellen Themen, wie beispielsweise der Ergreifung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen, durch.

c.) Abhilfemaßnahmen

Sollten wir trotz bestehender Präventionsmaßnahmen Kenntnis von eingetretenen Verletzungen der im LkSG geschützten Rechtspositionen erlangen, so werden unverzüglich Abhilfemaßnahmen eingeleitet, um Verletzungen zu beenden, zu minimieren oder zu verhindern.

Im eigenen Geschäftsbereich müssen die von uns eingeleiteten Maßnahmen immer zur Beendigung von Verstößen führen.

Bei Verletzungen, die unmittelbare oder mittelbare Zulieferer betreffen, erstellen und überwachen die zuständigen Einkaufsverantwortlichen zusammen mit dem betreffenden Zulieferer einen Maßnahmen- und Zeitplan, der die Beendigung oder Minimierung der Verletzung bewirken soll.

Die Vorauswahl der Abhilfemaßnahmen wird mit dem Vorgesetzten und dem Menschenrechtsbeauftragten abgestimmt, die Durchführung der ausgewählten Abhilfemaßnahmen obliegt dem Einkäufer (Mitarbeiter). Weitere Rollen und Verantwortlichkeiten sind hinzuzuziehen, sofern diese für die Durchführung einer spezifischen Abhilfemaßnahme notwendig sind.

Sollten die ergriffenen Abhilfemaßnahmen nicht zielführend sein, so beenden wir als letzte Option die Geschäftsbeziehung mit dem entsprechenden Zulieferer.

d.) Beschwerdemechanismus

Wir als Mewa bieten unseren Mitarbeitenden und allen externen Personen (z.B. Lieferanten, Kunden, Stakeholdern etc.) verschiedene Wege, um Verstöße gegen Menschen- und Umweltrechte in unserem eigenen Geschäftsbereich oder dem unserer Zulieferer zu melden:

- Direkte Kontaktaufnahme mit dem verantwortlichen Einkäufer bzw. Auditor vor Ort
- Allgemeine Kontaktaufnahme über info@mewa.de
- Direkte Kontaktaufnahme mit dem Menschenrechtsbeauftragten HumanRightsOfficerLkSG@mewa.de
- Spezifische und anonyme Kontaktaufnahme über mewa.integrityline.org

Mewa nutzt EQS Integrity Line als Hinweisgebersystem im Sinne des LkSG. Der Zugang erfolgt über die Mewa-Webseite und das Intranet und es können sowohl personalisierte als auch anonymisierte Meldungen gemäß den verschiedenen deutschen und europäischen Rechtsvorschriften abgegeben werden.

e.) Menschenrechte und Arbeitsbedingungen bei der Mewa-Gruppe

Gemäß unseren Grundwerten verpflichten wir uns zu einem respektvollen Umgang mit unseren Mitarbeitenden und zur Achtung der international anerkannten Menschenrechte. Unsere Anforderungen umfassen insbesondere die Vermeidung von Diskriminierung, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Koalitionsfreiheit, faire Entlohnung und keinerlei Form von Kinderarbeit sowie Zwangsarbeit.

Auch für die eigene Geschäftstätigkeit erfassen wir jede Tätigkeit zur Erstellung und Verwertung von Produkten und zur Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie an einem Standort im In- oder Ausland vorgenommen wird. Hier werden ebenso jährliche und anlassbezogene Wirksamkeitsprüfungen durchgeführt.

Die festgestellten Risiken werden angemessen gewichtet und im Nachgang priorisiert, danach erfolgt die Bearbeitung zusammen mit den jeweiligen Verantwortungsbereichen.

f.) Dokumentation und Berichterstattung

Hierzu wird einmal jährlich auf Grundlage des vom BAFA entwickelten Fragebogens ein interner Bericht erstellt. Dieser dient insbesondere der Transparenz innerhalb der Mewa-Unternehmensgruppe sowie der strukturierten Dokumentation und Nachvollziehbarkeit der im Rahmen des Risikomanagements durchgeführten Maßnahmen und Aktivitäten. Auf diese Weise stellt Mewa sicher, dass die Umsetzung und Weiterentwicklung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten auch ohne eine gesetzliche Berichtspflicht regelmäßig und systematisch dokumentiert werden.

2.2. Erwartungen an die Mitarbeitenden und Zulieferer

Die Mewa-Unternehmensgruppe erwartet von allen Mitarbeitenden und Lieferanten, dass sie sich an geltende internationale Menschenrechtsstandards und Gesetze halten. Wir sind uns unserer Verantwortung bewusst. Unsere menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltsprozesse sind darauf ausgerichtet, Risiken in unserem eignen Geschäftsbereich und entlang unserer Wertschöpfungskette zu erkennen, Verletzungen vorzubeugen und festgestellte Verletzungen durch angemessene Maßnahmen zu beenden oder zu minimieren.

2.3. Im Fokus: Menschenrecht/ Umwelt

Die Achtung der Menschenrechte und die Berücksichtigung umweltbezogener Risiken sind für die Mewa-Unternehmensgruppe Bestandteile einer auf langfristigen unternehmerischen Erfolg ausgerichteten Geschäftsführung. Auch wissen wir, dass die Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich sowie in Liefer- und Wertschöpfungsketten ein andauernder Prozess ist.

Wir prüfen im Rahmen der im Abschnitt 2.1 beschriebenen regelmäßigen und anlassbezogenen Risikoanalyse, wo in unseren Lieferketten menschenrechtliche Risiken bestehen. Aus den Ergebnissen leiten wir geeignete Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung dieser Risiken ab. Sowohl die eigenen Mitarbeitenden als auch die Menschen in den Lieferketten stehen im Fokus unserer menschenrechtlichen Sorgfaltsbemühungen.